

Satzung des Volkshochschulzweckverbandes der Städte Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen vom 07.02.1977 in der Fassung der 10. Nachtragsatzung vom 31.05.2016

Inhalt:

Verbandsmitglieder

- § 1 Name, Sitz, Dienstsiegel
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtscharakter, Gliederung
- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 7 Beschlüsse der Verbandsversammlung, Bekanntmachungsform
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsvorsteher oder Verbandsvorsteherin
- § 10 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin
- § 11 Bedienstete des Trägers
- § 12 VHS-Leiter oder VHS-Leiterin
- § 13 Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende
- § 14 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeitende
- § 15 Geschäftsführung
- § 16 Mitarbeitende für die Verwaltung und sonstige Mitarbeitende
- § 17 Arbeitsplan
- § 18 Teilnehmendenvertretung
- § 19 Teilnehmerentgelte/-gebühren
- § 20 Deckung des Sachbedarfs
- § 21 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 22 Auseinandersetzung
- § 23 Geltung der gesetzlichen Vorschriften
- § 24 Inkrafttreten

Präambel

Die Städte Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen sind in ihrer Größe, Struktur und geografischer Lage vergleichbar.

Durch diesen Zweckverband soll folgendes erreicht werden:

1. Der Zusammenschluss der drei Städte ermöglicht zentrale Aufgabenerledigung, die fachlich differenziert und qualitativ hochwertig ist; sowohl in Bezug auf die Erwachsenenpädagogische Arbeit als auch auf den Verwaltungsvollzug.
2. Die Begrenzung auf die drei Städte fördert die Entwicklung des Bildungsangebotes für den Bedarf in genau diesen drei Städten.
3. Im Ergebnis wird ein gleichmäßig verteiltes Bildungsangebot in den drei Städten realisiert.
4. Dieses soll in jeder der drei Städte qualitativ und fachlich höheren Ansprüchen genügen als an eine einzelne örtliche VHS zu stellen wären.

Die durch den Zweckverband getragene Volkshochschule ist die städtische Einrichtung der Weiterbildung gemäß Weiterbildungsgesetz und erfüllt Ihren Auftrag nach diesem Gesetz. Ihr ausschließlicher Zweck ist die Erwachsenenbildung bzw. die Weiterbildung selbst.

Diese dient der Entfaltung von Qualifikation, Kompetenz und Persönlichkeit der Bürgerinnen und Bürger. Sie wirkt in der kommunalen Kultur- und Sozialpolitik, auf dem Arbeitsmarkt im Geschäfts- und Wirtschaftsleben nach europäischem Standard.

Das Angebot richtet sich an alle Bevölkerungsgruppen und ist für jede und jeden zugänglich. Es ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

Verbandsmitglieder

1. Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Burscheid vom 14.12.1976, des Rates der Stadt Leichlingen vom 07.02.1977 und des Rates der Stadt Wermelskirchen vom 20.12.1976 haben die genannten Städte in Ausführung der §§ 4, 11 und 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31.07.1974 (SGV NW 223) die vorliegende Satzung vereinbart und bilden einen Zweckverband im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).

§ 1 Name, Sitz und Dienstsiegel

1. Der Zweckverband führt den Namen "Volkshochschulzweckverband Bergisch Land".
2. Sitz des Zweckverbandes ist Wermelskirchen.
3. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (GS NW S. 140). Dieses enthält die Inschrift "Volkshochschulzweckverband Bergisch Land" (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

§ 2 Aufgaben

1. Der Zweckverband übernimmt als öffentlich-rechtliche Aufgaben den Betrieb einer Volkshochschule (VHS) und deren Trägerschaft gemäß Weiterbildungsgesetz NRW.

§ 3 Rechtscharakter und Gliederung

1. Die Volkshochschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung NRW.
2. Der Zweckverband unterhält Zweigstellen in den Verbandsgemeinden.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin.

§ 5 Verbandsversammlung

1. Die Mitgliedsgemeinden wählen in die Verbandsversammlung je angefangene 5.000 Einwohner einen Vertreter oder eine Vertreterin. Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik. Die Zahl der Vertreter oder Vertreterinnen bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.
2. Auf die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertretungen, auf die Wahl des oder der Vorsitzenden, auf die Wahlzeit und den Anspruch auf Ersatz der Auslagen finden die Bestimmungen des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit Anwendung.

§ 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher oder der Verbandsvorsteherin oder dem VHS-Leiter oder der VHS-Leiterin übertragen sind, insbesondere über:
 - a) Bestellung des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin und dessen oder deren Vertretung,
 - b) Wahl des VHS-Leiters oder der VHS-Leiterin, seines oder seiner Stellvertretung, und der hauptamtlich/hauptberuflichen Fachbereichsleiter und Fachbereichsleiterinnen.
 - c) die Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS,
 - d) die Genehmigung des Arbeitsplanes,
 - e) den Erlass der Haushaltssatzung mit Anlagen sowie die Genehmigung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben.In der Haushaltssatzung ist festzulegen, ab welcher Höhe über- oder außerplanmäßige Ausgaben als erheblich im Sinne der Gemeindeordnung NRW anzusehen sind.
 - f) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin,
 - g) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, wenn vorher die Zustimmung aller Verbandsmitglieder eingeholt ist, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - h) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - i) den Erlass und die Änderung von Satzung, Gebühren-, Entgelt- und Honorarordnung, Benutzungsordnung,
 - j) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
 - k) die Auflösung des Zweckverbandes.

Die Entscheidung darüber, was einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, wird in das pflichtgemäße Ermessen des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin gestellt.

2. Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Beschlüsse der Verbandsversammlung, Bekanntmachungsform

1. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2. Der Beschluss über die Änderung dieser Satzung, die Auflösung und die Übernahme weiterer Aufgaben des Zweckverbandes sowie die Aufnahme weiterer Mitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Auflösung des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

3. Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit GkG, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

4. Bekanntmachungsorgan des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land ist das Amtsblatt der Bezirksregierung Köln.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch den Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Mitgliedsgemeinde, in der der Zweckverband seinen Sitz hat, danach jeweils durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Sie tritt mindestens zweimal im Haushaltsjahr zusammen. Der oder die Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

2. Der oder die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher oder der Verbandsvorsteherin fest.

3. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich.

4. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher oder der Verbandsvorsteherin oder einen von ihm oder ihr zu benennende Schriftführung eine Niederschrift angefertigt, die von dem oder der Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Verbandsvorsteher oder Verbandsvorsteherin

Der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin und sein Vertreter oder Vertreterin werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder Hauptverwaltungsbeamtinnen der Verbandsgemeinden für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt; sie dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören.

§ 10 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin

1. Soweit für Angelegenheiten des Zweckverbandes nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, werden diese durch den Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin verwaltet. Er oder sie hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

2. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder von der Verbandsvorsteherin oder seinem oder ihrem Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin ist berechtigt, die Befugnis zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen zu delegieren. Einzelheiten sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

§ 11 Bedienstete des Trägers

Der Zweckverband hat das Recht, Beamte und Beamtinnen und Angestellte hauptamtlich einzustellen. VHS-Leiter oder VHS-Leiterin, hauptamtliche / hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende der Verwaltung und sonstige Mitarbeitende der VHS sind Bedienstete des Trägers.

§ 12 VHS-Leiter oder VHS-Leiterin

1. Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin geleitet (VHS-Leiter oder VHS-Leiterin). Er oder sie ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.

2. Der VHS-Leiter oder die VHS-Leiterin ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte der sonstigen Beamten, Beamtinnen und Angestellten des VHS-Zweckverbandes.

3. Der VHS-Leiter oder die VHS-Leiterin nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 13 Hauptamtliche / hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende

1. Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche / hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende eingestellt. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit.

2. Hauptamtliche / hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende, die Leitende von Zweigstellen, Abteilungen, Fachbereichen sind, haben das Recht, in den Sitzungen der Verbandsversammlung ihre von der Auffassung der VHS-Leitung abweichende Meinung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs vorzutragen.

§ 14 Nebenamtliche / nebenberufliche pädagogische Mitarbeitende

1. Die nebenamtlichen / nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden haben das Recht, je Fachbereich einen Sprecher oder eine Sprecherin zu wählen. Der VHS-Leiter oder die VHS-Leiterin hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen. Die Sprecher oder Sprecherinnen haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitungen der entsprechenden Abteilungen / der entsprechenden Fachbereiche gehört zu werden.

2. Die nebenamtlichen / nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die von der Zweckverbandsversammlung erlassen wird.

§ 15 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist am Sitz des Zweckverbandes einzurichten.

2. Der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin kann sich zur Durchführung von Geschäften der Verwaltung seiner Gemeinde oder Dritter bedienen, wenn die Durchführung dieser Geschäfte von der eigenen Verwaltung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesem Zusammenhang entstehende Sach- und Personalkosten trägt der Zweckverband.

§ 16 Mitarbeitende für die Geschäftsführung und sonstige Mitarbeitende

1. Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeitende für die Geschäftsführung und sonstige Mitarbeitende eingestellt.

2. Sie unterstützen den VHS-Leiter oder die VHS-Leiterin in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 17 Arbeitsplan

Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester / Trimester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 18 Teilnehmendenvertretung

Die Teilnehmenden der VHS haben das Recht, für die Kurse der VHS je einen Vertreter oder eine Vertreterin zu wählen. Die Kursvertreter oder die Kursvertreterinnen eines Fachbereichs wählen 2 Sprecher oder Sprecherinnen. Der VHS-Leiter oder die VHS-Leiterin hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.

Die Sprecher oder Sprecherinnen haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von der Leitung der betreffenden Abteilung /des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.

§ 19 Teilnehmerentgelte/-gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Das Nähere bestimmt die Entgeltordnung, die von der Zweckverbandsversammlung erlassen wird.

§ 20 Deckung des Sachbedarfs

1. Die Veranstaltungen des Zweckverbandes finden in der Regel dezentral in den Verbandsgemeinden statt.

2. Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der VHS von den Verbandsgemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, eigene Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten; sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der VHS-Gebäude vorgeschrieben ist, muss der Zweckverband die Planung des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Errichtungs- und Folgekosten freistellt; im übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.

4. Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der im Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder gemeldeten Einwohner.

Die Verbandsmitglieder leisten am 15. eines Kalendervierteljahres eine Abschlagszahlung auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes.

5. Der für das Finanzwesen zuständige Beamte oder die Beamtin stellt den Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften auf und legt ihn dem Verbandsvorsteher oder der Verbandsvorsteherin zur Feststellung vor. Der Verbandsversammlung wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen.

§ 21 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Verbandsmitglieder können nach § 7 der Satzung aus dem Zweckverband ausscheiden. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Haushaltsjahres, das der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt.

§ 22 Auseinandersetzung

1. Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten und nach Berücksichtigung des Absatzes 3 verbleibenden Vermögens oder der Schulden zu treffen.
2. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.
3. Der Zweckverband sagt den Schulortgemeinden die unentgeltliche Übergabe der Lehrmittel und des Inventars etwa vorhandener Schulgebäude bei Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden der Schulortgemeinden aus dem Verband zu.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keine weitergehenden Ansprüche gegen den Zweckverband.
5. Die hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Beamten und Beamtinnen und Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

§ 23 Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die sich u.a. aus folgenden Gesetzen ergeben: Weiterbildungsgesetz, Gemeindeordnung NRW, Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit, Landesbeamtengesetz, Personalvertretungsgesetz.

§ 24 Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.
Am selben Tage tritt diese Satzung in Kraft.

Burscheid, den 14.12.1976
Der Bürgermeister der
Stadt Burscheid
gez. Berghoff

Wermelskirchen, den 20.12.1976
Der Bürgermeister der
Stadt Wermelskirchen
gez.: Voetmann

Leichlingen, den 07.02.1977
Der Bürgermeister der
Stadt Leichlingen
gez.: Reul

Genehmigung

Hiermit wird der Zweckverband zwischen den Städten Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. Ziff. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - vom 26.04.1961 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1969 (GV NW S. 514), aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den 12.04.1977
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az.: 15/002.210
Im Auftrage
gez.: Buhs

Die Satzung ist mit der Genehmigung nach § 19 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises im Kölner Stadtanzeiger (Ausgabe RN und WU), in der Rheinischen Post, im Wermelskirchener Generalanzeiger, der Bergischen Morgenpost und der Kölnischen Rundschau/Bergischen Landeszeitung am 25.05.1977 sowie im Bergischen Volksboten am 25.05. und 06.06.1977 (Berichtigung) ordnungsgemäß bekanntgemacht worden.